Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Juli 2014 in Ausführung der §§ 1, 3 und 42 bis 44 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, beschlossen:

Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978

Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird folgende Buchstabenkürzung angefügt: „**(NÖ KPSG)**“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Datum „1978“ folgende Buchstabenkürzung eingefügt: „(NÖ KPSG)“

3. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile nach der Ziffer 7.

4. Im § 2 wird am Ende der Z. 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z. 6 und 7 (neu) angefügt:

   „6. Kontrollorgane: alle in den §§ 16 und 19 genannten Personen, die im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes tätig werden;

   7. Pflanzenschutzgesetz 2011: Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013.“

5. Im § 3 Abs. 1 Z. 1 entfällt das Wort „tunlichst“.

6. Im § 3 Abs. 1 Z. 4 tritt anstelle des Zitates „(§19)“ das Zitat „(§ 2 Z. 6)“.

7. Im § 4 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 55/2007“ das Zitat „BGBl. I Nr. 189/2013“.

8. Im § 5 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

9. Im § 6 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils das Zitat „, BGBl. I Nr. 10/2011“.

10. Im § 6 Abs. 3 wird nach dem Wort „Behörden“ die Wortfolge „sowie die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ und nach dem Wort „Pflanzenschutzes“ die Wortfolge „, einschließlich Laboruntersuchungen“ eingefügt sowie die Wortfolge „, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „. Eine Übertragung ist nur zulässig, wenn die juristische Person, der die Aufgabe übertragen wird, gewährleisten kann, daß

    1. sie unparteiisch ist,
    2. sie die Anforderungen an die Qualität und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und
    3. kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

    Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen der Z. 1 bis 3 nicht mehr vorliegt.“

11. Im § 6 Abs. 5 wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „zwischen den einzelnen amtlichen Stellen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes in Niederösterreich sowie den mit der Vollziehung dieses Gesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes 2011 und des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, betrauten Behörden“ und nach dem Wort „unionsrechtlicher“ die Wortfolge „oder internationaler“ eingefügt.

12. Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „ungesäumt“ durch das Wort „ohne Verzögerung“ ersetzt.

13. § 8 samt Überschrift entfällt.

14. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verordnung“ die Wortfolge „, im Bedarfsfall zur Umsetzung bzw. Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften,“ eingefügt, am En-

de der Ziffer 1 der Beistrich durch das Wort „oder“ und am Ende der Ziffer 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und entfällt die Ziffer 3.

15. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Bei Vorliegen eines Antrags nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2008/61/EG (§ 21 Z. 4) hat die Landesregierung gegebenenfalls die Bedingungen des Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2008/61/EG vorzuschreiben.“

16. Im § 10 erhalten die Absätze 4 und 5 die Bezeichnungen Abs. 5 und 7. § 10 Abs. 4 und 6 (neu) lauten:

    „(4) Ein Antrag nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2008/61/EG hat mindestens die in Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie enthaltenen Angaben zu enthalten.“

    „(6) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ist zu widerrufen, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen nicht mehr eingehalten werden oder die Voraussetzungen für die Bewilligung weg gefallen sind.“

17. Im § 10 Abs. 7 (neu) tritt anstelle des Zitates „Abs. 4“ das Zitat „Abs. 5“.

18. Im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „einem Zulassungsbescheid“ durch die Wortfolge „einer Zulassung“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004“ das Zitat „Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013“.

19. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „gepflogenem Einvernehmen mit“ durch das Wort „Anhörung“ ersetzt.

20. Im § 13 Abs. 3 wird nach dem Wort „sich“ die Wortfolge „aufgrund der Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2“ eingefügt und das Wort „Absatze“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

21. Im § 14 Abs. 1 entfällt das Zitat „, BGBl. I Nr. 10/2011,“.

22. Im § 19 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „haben“ die Wortfolge „, ebenso wie die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer,“ eingefügt und das Wort „Handhabung“ durch das Wort „Vollziehung“ ersetzt.

23. Im § 19 Abs. 3 wird nach dem Wort „GmbH“ die Wortfolge „und dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft“ eingefügt.

24. Im § 19 Abs. 4 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ ersetzt.

25. Dem § 21 werden folgende Z. 4 und 5 angefügt:

„4. Richtlinie 2008/61/EG der Kommission vom 17. Juni 2008 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfe, ABl.Nr. L 158 vom 18. Juni 2008, S. 41.

5. Richtlinie 2009/143/EG des Rates vom 26. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, ABl.Nr. L 318 vom 4. Dezember 2009, S. 23.“